

SATZUNG  
DER  
GEMEINNÜTZIGEN AKTIENGESELLSCHAFT HAVELHÖHE  
in der geänderten Fassung vom 15. April 2011

---

Präambel

Die Gemeinnützige Aktiengesellschaft Havelhöhe will erreichen, dass Bürger und Wirtschaftsunternehmen zur Unterstützung der Anthroposophischen Medizin angeregt werden. Dies soll durch das Einwerben von Spenden und Gesellschaftereinlagen geschehen, die die Gemeinnützige Aktiengesellschaft Havelhöhe in die Lage versetzen, die Arbeit von in diesem Bereich bereits tätigen Vereinen, insbesondere des Gemeinnützigen Vereins zur Förderung und Entwicklung anthroposophisch erweiterter Heilkunst e.V. Berlin und anderer Einrichtungen zu befördern.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet  
»Gemeinnützige Aktiengesellschaft Havelhöhe«.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Unternehmens ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, der Jugendhilfe, der Altenhilfe und der öffentlichen Gesundheitspflege. Ziel ist insbesondere die Förderung und Weiterentwicklung der durch die anthroposophische Welt- und Menschenerkenntnis erweiterten Heilkunst, insbesondere auf dem Gebiet der Medizin, der Pflege, der Therapien, der anthroposophischen Heilpädagogik sowie der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird dadurch verwirklicht, dass die Gesellschaft gemeinnützigen Einrichtungen, die die gleichen Ziele wie die Gesellschaft unterstützen und verwirklichen, insbesondere dem Gemeinnützigen Verein zur Förderung und Entwicklung anthroposophisch erweiterter Heilkunst e.V. Berlin und dessen Einrichtungen Grundstücke, Gebäude oder sonstige Vermögensgegenstände, zinsgünstige bzw. zinslose Darlehen sowie andere Zuwendungen zur Verfügung stellt (Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO).

- (4) Die Gesellschaft kann ihre satzungsmäßigen Zwecke auch durch Hilfspersonen verfolgen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Gesellschaft und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Gesellschaft anzusehen ist (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO). Die Gesellschaft kann ferner die in Abs. 1 bis 3 genannten Zwecke auch dadurch verfolgen, dass sie ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerlich begünstigten Körperschaft zuwendet (§ 58 Nr. 2 AO).
- (5) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die vorgenannten satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Aktionäre erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Aktionär und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Niemand darf durch dem Gesellschaftszweck fremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Eigenwirtschaftliche Zwecke darf die Gesellschaft nicht verfolgen.

### § 3

#### Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

## II. Grundkapital und Aktien

### § 4

#### Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.226.300,00  
(in Worten: Euro einmillionzweihundertsechszwanzigtausenddreihundert).
- (2) Es ist eingeteilt in 12.263 Stückaktien."
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 4.9.2015 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens 539.700 Euro zu erhöhen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital festzulegen.

## § 5

### Namensaktien, Vinkulierung

- (1) Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Namen.
- (2) Die Aktien können nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden. Die Zustimmung erteilt der Vorstand. Über die Erteilung der Zustimmung entscheidet der Aufsichtsrat nach freiem Ermessen. Die Angabe von Gründen für die Entscheidung des Aufsichtsrates kann nicht verlangt werden.
- (3) Die Aktionäre sind verpflichtet, der Gesellschaft für die Führung des Aktienregisters über die in § 67 AktG genannten Informationen hinaus auch Auskunft über ihre Nationalität, Email-Adresse und FAX-Nummern sowie darüber zu geben, ob sie die Aktien für sich oder für eine andere Person halten. Die Gesellschaft ist berechtigt, diese Informationen in das Aktienregister aufzunehmen.

## III. Der Vorstand

### § 6

#### Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei oder mehr Personen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

### § 7

#### Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstandes gefasst, soweit das Gesetz nicht zwingend Einstimmigkeit vorsieht. Besteht der Vorstand aus mindestens drei Personen, gibt die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmgleichheit den Ausschlag.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass Vorstandsmitglieder einzelvertretungsbefugt sind. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Eine Befreiung von dem Verbot der Mehrfachvertretung kann im Einzelfall gem. § 181 2. Alt. BGB erteilt werden; § 112 AktG bleibt unberührt.

## IV. Der Aufsichtsrat

### § 8

#### Zusammensetzung, Entsendungsrecht, Amtsdauer, Amtsniederlegung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.
- (2) Der Gemeinnützige Verein zur Förderung und Entwicklung anthroposophisch erweiterter Heilkunst e.V. als Gründungsaktionär ist berechtigt, zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Für die Abberufung und Ersetzung der entsandten Aufsichtsratsmitglieder gilt § 103 Abs. 2 Satz 1 AktG.
- (3) Die Wahl der übrigen vier Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt jederzeit mit einer Frist von vier Wochen durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### § 9

#### Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt nach jeder Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr beschließt, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, und zwar jeweils bis zur Beendigung der nächsten Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr beschließt.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

### § 10

#### Sitzungen, Einberufung

- (1) Zur Durchführung der Sitzung des Aufsichtsrates, die über die Billigung des Jahresabschlusses entscheidet, hat der Aufsichtsrat zusammenzutreten (Präsenzsitzung).
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und auch mündlich oder fernmündlich einberufen.

## § 11

### Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Beschlussfassungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates auch mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenz, erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht; ein Widerspruchsrecht besteht nicht, wenn die daran teilnehmenden Mitglieder des Aufsichtsrates im Wege der Telekommunikation im Sinne allseitigen und gleichzeitigen Sehens und Hörens miteinander in Verbindung stehen und den Beschlussgegenstand erörtern können.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und an der Beschlussfassung mindestens drei Mitglieder teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können, sofern sie selbst verhindert sind, an der Sitzung und an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, indem sie ihre schriftliche Stimmabgabe durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen genügt die verhältnismäßige Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Beschlussfassung wiederholt. Kommt auch bei der erneuten Abstimmung keine Mehrheit für den Beschlussantrag zustande, gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.
- (5) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Zur Entgegennahme von Erklärungen für den Aufsichtsrat ist ausschließlich der Vorsitzende befugt.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzuleiten sind.

## § 12

### Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat setzt im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst fest.

## § 13

### Vergütung

- (1) Der Aufsichtsrat ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der etwa auf eine ihnen bewilligte Auslage zu entrichtenden Umsatzsteuer.

## V. Die Hauptversammlung

### § 14

#### Sitzungsort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet in Berlin statt.
- (2) Zur Einberufung ist neben dem Vorstand und den anderen kraft Gesetzes zur Einberufung der Hauptversammlung berechtigten Personen der Vorsitzende des Aufsichtsrates berechtigt.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger oder per Brief an die im Aktienregister eingetragene Adresse der Aktionäre. Die Einberufung kann auch durch Telefax oder E-Mail an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse erfolgen.
- (4) Die Einberufung muss mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung erfolgen. Der Tag der Bekanntmachung bzw. der Absendung und der Tag der Hauptversammlung werden dabei nicht mitgerechnet.
- (5) Die Hauptversammlung kann Beschlüsse ohne Einhaltung der Bestimmungen der §§ 121-128 AktG fassen, wenn alle Aktionäre erschienen oder vertreten sind und kein Aktionär der Beschlussfassung widerspricht.

### § 15

#### Stimmrecht

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Die Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts kann schriftlich oder per Telefax erteilt werden.

### § 16

#### Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein anderes durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied. Sollte kein Aufsichtsratsmitglied an der Hauptversammlung teilnehmen oder sollte der Aufsichtsrat kein Mitglied bestimmen, wählt die Hauptversammlung ihren Vorsitzenden aus der Mitte der Aktionäre.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung abgehandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

## § 17

### Beschlussfassung der Hauptversammlung und Niederschrift

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn nicht das Gesetz zwingend eine größere Stimmenmehrheit oder weitere Erfordernisse vorschreibt.
- (2) Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, findet eine Wahl unter den Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei der engeren Wahl entscheidet die höchste Stimmenzahl, bei Stimmgleichheit das durch den Vorsitzenden der Hauptversammlung zu ziehende Los.
- (3) Jeder Beschluss der Hauptversammlung ist in eine von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Werden Beschlüsse gefasst, für die das Gesetz eine Dreiviertel- oder einer größeren Mehrheit des vertretenen Grundkapitals bestimmt, ist der Beschluss durch eine über die Verhandlung notariell aufgenommene Niederschrift zu beurkunden.
- (4) Sämtliche satzungsändernden Beschlüsse und solche, für die das Gesetz eine Dreiviertel- oder eine größere Mehrheit vorsieht, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Gemeinnützigen Vereins zur Förderung und Entwicklung anthroposophisch erweiterter Heilkunst e.V., solange dieser Aktionär dieser Gesellschaft ist.

## VI. Liquidation der Gesellschaft

### § 18

#### Abwickler, Fortsetzungsbeschluss

- (1) Die Abwicklung besorgen die Vorstandsmitglieder als Abwickler.
- (2) Ein Vorstandsmitglied als Abwickler vertritt die Gesellschaft gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied als Abwickler oder gemeinsam mit einem Prokuristen.
- (3) Ein Beschluss über die Fortsetzung der Gesellschaft ist nur unter den Voraussetzungen des § 274 AktG zulässig und bedarf einer Dreiviertelmehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals der Gesellschaft.

### § 19

#### Durchführung der Liquidation

- (1) Die Abwickler haben die Forderungen einzuziehen. Reicht dies zur Befriedigung der Gläubiger nicht aus, ist das übrige Vermögen im Wege öffentlicher Versteigerung in Geld umzusetzen.

- (2) Das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten und Rückzahlung der jeweiligen Kapitaleinlagen (ggf. einschließlich eines bei Übernahme der Aktien eingezahlten Aufgeldes) an die Aktionäre verbleibende Vermögen der Gesellschaft (Liquidationserlös) wird bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Vermögensverteilung an den Gemeinnützigen Verein zur Förderung und Entwicklung anthroposophisch erweiterter Heilkunst e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, übertragen. Entsprechendes gilt bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke. Vor der Zahlung ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

## VII. Schlussbestimmungen

### § 20

#### Änderungen der Satzungsfassung

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

### § 21

#### Gründungs Aufwand

Die Gesellschaft trägt die Gründungskosten bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt EUR 5.000,-.